



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019

- Änderung des Gesetzes
über die direkten Steuern
im Kanton Uri (StG 2019 –
Umsetzung STAF)
- Verpflichtungskredit für die
Digitalisierung Steuerprozesse
natürliche Personen

Seite 3 ff.

Seite 23 ff.

Abstimmungsvorlage

Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri

Die Teilrevision 2019 sieht die Anpassung des Steuergesetzes ans Bundesrecht gemäss Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) vor, die vom Schweizer Volk im Mai 2019 deutlich angenommen wurde. Kernstück der Vorlage bildet die Aufhebung der Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen. Künftig bezahlen alle Unternehmen gleich hohe Gewinnsteuern, ungeachtet ob sie national oder international tätig oder ob sie klein oder gross sind. Damit Uri sich im Steuerwettbewerb weiterhin behaupten kann, steht aus standortpolitischer Überlegung eine Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung auf das schweizweit attraktive Niveau von 12,6 Prozent im Vordergrund. Diese Massnahme stärkt den Wirtschaftsstandort Uri und sichert gleichzeitig die bestehenden Arbeitsplätze.

Der Kanton erhält vom Bund finanzielle Mittel, um die Senkung der Gewinnsteuern zu finanzieren. Zusätzlich bezahlen die bisher privilegiert besteuerten Unternehmen höhere Steuern. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung bilden die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden von heute 40 auf 50 Prozent und die Einführung einer Minimalsteuer für Unternehmen. Die Gemeinden erhalten vom Kanton während fünf Jahren einen Direktausgleich, um die finanziellen Auswirkungen abzdämpfen, sodass sich die Vorlage ohne steuerliche Mehrbelastung für natürliche Personen finanzieren lässt.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern anzunehmen.

Verpflichtungskredit für die Digitalisierung Steuerprozesse natürliche Personen

Der Kanton Uri will einen weiteren Schritt ins digitale Zeitalter machen, indem die heutige Excel-Steuererklärung durch eine moderne, digitale Steuererklärung ersetzt und das klassische Papierdossier durch ein elektronisches Steuerdossier abgelöst wird. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Steuererklärung in Papierform auszufüllen und einzureichen. Die Bürgerinnen und Bürger profitieren künftig von den Vorzügen einer digitalen Steuererklärung, die auch den Steuerbehörden einen deutlich spürbaren Mehrwert verschafft. Die Investitionskosten betragen insgesamt 1 740 000 Franken und setzen sich aus Fremd- und Personalkosten zusammen. Im Landrat war der Kredit für die Digitalisierung der Steuerprozesse von natürlichen Personen unbestritten.

Regierungsrat und Landrat empfehlen, dem Kredit zuzustimmen.

BOTSCHAFT

zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2019 – Umsetzung STAF)

(Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019)

Kurzfassung

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 19. Mai 2019 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) mit 66,4 Prozent Ja-Stimmen gegen 33,6 Prozent Nein-Stimmen deutlich angenommen. Die neuen Bundesgesetze treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt muss auch der Kanton Uri

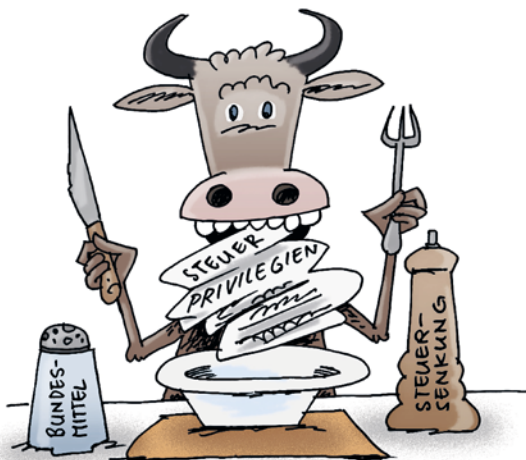
sein Steuerrecht dem geänderten Bundesrecht anpassen. Vor diesem Hintergrund hat der Landrat am 19. Juni 2019 die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (RB 3.2211) verabschiedet. Ziel der Vorlage ist es, mit einem schweizweit und international wettbewerbsfähigen Steuersystem für Unternehmen den Wirtschaftsstandort zu stärken und gleichzeitig einen Beitrag zur Sicherung der Arbeitsplätze in Uri zu leisten.

Kernstück der Vorlage bildet die Aufhebung der Steuerprivilegien für überwiegend international tätige Unternehmen. Künftig gelten für alle Unternehmen die gleichen Besteuerungsregeln. Aus standortpolitischer Überlegung steht eine Senkung der effektiven Gewinnsteuerbelastung auf das schweizweit attraktive Niveau von 12,6 Prozent im Vordergrund, um die bislang privilegiert besteuerten Unternehmen und deren Arbeitsplätze im Kanton zu behalten. Auf übrige steuerpolitische Massnahmen wie die Einführung eines zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs wird

verzichtet, und die obligatorisch einzuführende Patentbox wird zurückhaltend umgesetzt, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Einen wesentlichen Gegenfinanzierungsbeitrag erbringen die bislang privilegiert besteuerten Unternehmen selbst, weil diese nach der Aufhebung der kantonalen Statusprivilegien höhere Steuerzahlungen leisten müssen. Weitere Massnahmen zur Gegenfinanzierung bilden die Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden von heute 40 auf 50 Prozent und die Einführung einer Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften. Zusätzlich erhält der Kanton vom Bund finanzielle Mittel, um die Steuersenkung zu finanzieren. Die Gemeinden erhalten vom Kanton während fünf Jahren einen Direktausgleich, um die finanziellen Auswirkungen abzdämpfen, sodass sich die Vorlage ohne steuerliche Mehrbelastung für natürliche Personen finanzieren lässt.

Der Landrat hat die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri am 19. Juni 2019 mit 49 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.



Ausführlicher Bericht zur Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2019 – Umsetzung STAF)

Warum eine Steuerreform?

Im Steuerwettbewerb wird zunehmend mit härteren Bandagen um Standortvorteile und das Steuersubstrat gerungen. In den vergangenen Jahren spielten die Steuerprivilegien für international tätige Gesellschaften eine wichtige Rolle. Jetzt muss die Schweiz diese Steuerprivilegien für ausländische Gewinne abschaffen, weil sie sich im internationalen Umfeld nicht mehr rechtfertigen lassen.

Vor diesem Hintergrund hat die Schweizer Stimmbürger am 19. Mai 2019 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) deutlich angenommen. Die neuen Bundesgesetze treten auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Die Kantone stehen ebenfalls in der Pflicht, ihre Gesetzgebung auf den 1. Januar 2020 an die geänderten Bundesgesetze anzupassen.

Das Bundesrecht räumt den Kantonen den erforderlichen Gestaltungsspielraum ein, die Vorlage nach kantonsindividuellen Gegebenheiten bedürfnisgerecht umzusetzen. Regierungsrat und Landrat nehmen diese Revision zum Anlass, den Wirtschaftsstandort mit gezielten Massnahmen zu stärken. Uri will sich im Standortwettbewerb weiterhin behaupten. Ohne Korrekturmassnahme bei der Gewinnsteuerbelastung riskiert der Kanton eine Abwanderung von Unternehmen und den damit zusammenhängenden Arbeitsplätzen. Auch mit Blick auf die tiefe Steuerbelastung der Nachbarkantone drängt sich eine Anpassung des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri auf.

Inhalt der Vorlage

Gleichbehandlung Ein zentrales Element dieser Vorlage bildet die steuerliche Gleichbehandlung der Unternehmen, ungeachtet ob sie national oder international tätig oder ob sie klein oder gross sind. Alle Unternehmen bezahlen künftig gleich hohe Gewinnsteuern. Dieses Ziel wird durch die Aufhebung von Steuerprivilegien für ausländische Gewinne erreicht, womit künftig für alle Unternehmen die gleichen Besteuerungsregeln gelten.

Das neue Steuersystem führt bei Unternehmen mit ausländischen Gewinnen sofort zu einer höheren Steuerbelastung. Damit die höheren Gewinnsteuern für die von diesen Massnahmen direkt betroffenen internationalen Unternehmen tragbar sind, gelten für sie während der ersten fünf Jahre noch Sonderregelungen, damit die Steuerbelastung nicht abrupt erhöht wird. Im Gegenzug profitieren alle übrigen Unternehmen und Gewerbebetriebe im Kanton sofort von der Steuersenkung.

Attraktive Gewinnsteuern für alle Unternehmen Der Regierungsrat liess sich bei seinen strategischen Überlegungen zur kantonalen Umsetzung der STAF massgeblich von den «Legislaturzielen 2016 bis 2020+» leiten, die einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort und einfache sowie gute Steuerkonditionen propagieren. Aus standortpolitischer Überlegung steht eine allgemeine Senkung der effektiven Gewinnsteuern auf 12,6 Prozent (Bund, Kanton und Gemeinden) im Vordergrund. Dieses Ziel lässt sich durch die Reduktion des Gewinnsteuersatzes auf Kantons- und Gemeindeebene von 9,4 Prozent auf 6,2 Prozent erreichen. Mit tiefen Gewinnsteuern kann Uri seine Position im interkantonalen Standortwettbewerb weiterhin behaupten und verhindert dadurch die schleichende Abwanderung von bestehenden Unternehmen. Die erfolgreiche Umsetzung der vor rund zwölf

Jahren initiierten Steuerstrategie löste in Uri positive Wachstumsimpulse aus. Das Tourismusresort in Andermatt oder der Um- und Neubau des Kantonsspitals sowie der Kantonsbahnhof widerspiegeln die aktuelle Aufbruchsstimmung innerhalb des Kantons.

Im Hinblick auf die künftig direkte Autobahnanbindung der Gewerbeareale «Werkmatt Uri» und «Schächenwald» stellt die aktuelle Senkung der Gewinnsteuern eine zukunftsweisende Investition dar. Bilden doch attraktive steuerliche Rahmenbedingungen eine zentrale Voraussetzung, um die Neuansiedlung von Unternehmen zu begünstigen. Gleichzeitig bietet sich für Uri die Chance, am prosperierenden Wirtschaftsraum des Marketingverbunds «Greater Zurich Area» zu partizipieren.

Massnahmen zur Gegenfinanzierung

Einen wesentlichen Gegenfinanzierungsbeitrag erbringen die bislang privilegiert besteuerten Unternehmen selbst, weil diese nach der Aufhebung der kantonalen Statusprivilegien höhere Steuerzahlungen leisten müssen. Zusätzlich erhöhte der Landrat die Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen auf das bundesgesetzlich vorgeschriebene Minimum von 50 Prozent. Ergänzend wird für Kapitalgesellschaften eine Minimalsteuer von 500 Franken eingeführt. Diese muss nur bezahlt werden, soweit die ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuer nicht mindestens den Betrag von 500 Franken erreicht. Ausgenommen von dieser Minimalsteuer sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit sowie Vereine und Stiftungen.

Den Einwohnergemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, den Kapitalsteuersatz für juristische Personen zwischen 0,01 Promille und neu höchstens 4,0 Promille (bisher maximal 2,4 Promille) festzulegen. Diese Massnahme ermöglicht vor allem Gemeinden im oberen Reusstal mit kapitalintensiven und standortgebundenen Unternehmen (z. B. Kraftwerken), die tieferen Gewinnsteuern durch höhere Kapitalsteuern auszugleichen.

Zurückhaltende Umsetzung weiterer bundesrechtlicher Vorgaben

Unter Berücksichtigung der kantonalen Unternehmensstruktur verzichteten Landrat und Regierungsrat bewusst auf die Einführung eines zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsabzugs. Die nach Bundesrecht obligatorisch einzuführende Patentbox setzen sie mit einer Entlastung von 30 Prozent zurückhaltend um und legen die erforderliche Entlastungsbegrenzung auf höchstens 50 Prozent fest. Die schlanke Umsetzung der Vorlage wirkt der Gefahr unerwünschter Mitnahmeeffekte mit nicht abschätzbaren Steuerausfällen entgegen und garantiert gleichzeitig einfache und gute Steuerkonditionen.

Finanzielle Auswirkungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen steuerpolitischen Massnahmen in den ersten fünf Jahren von 2020 bis 2024 nach der Umsetzung der Steuervorlage pro Jahr. Die Berechnungen der Mehreinnahmen aus der Aufhebung der kantonalen Steuerprivilegien und Sondereffekte beruhen auf dem Zahlenmaterial der direktbetroffenen Unternehmen. Die übrigen Mehr- und Mindereinnahmen basieren auf der Datengrundlage des Kantons. Die Steuererträge der juristischen Personen weisen eine hohe Volatilität aus, weshalb die Mehr- und Mindererträge mit grösstmöglicher Sorgfalt und Zurückhaltung berechnet wurden.

Überblick zu den finanziellen Auswirkungen in den Übergangsjahren 2020 bis 2024 (in TFr.)	Kanton	Einwohner- gemeinden	Kirch- gemeinden
Abschaffung der Steuerprivilegien (und Sondereffekte)	689	689	147
Erhöhung der Dividendenbesteuerung	205	205	29
Einführung Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften	187	187	40
Erhöhung maximaler Kapitalsteuersatz		300	
Senkung Gewinnsteuersatz	-2000	-2000	-571
Befristeter Direktausgleich an Einwohner- und Kirchgemeinden	-536	424	112
Zusätzlicher Anteil direkte Bundessteuer	1980		
Total durchschnittliche Mehr- (+)/ Mindererträge (-) pro Jahr	525	-195	-243

Abbildung 1: Finanzielle Auswirkungen in den Übergangsjahren 2020 bis 2024

Für Kapitalgesellschaften mit kantonalen Steuerprivilegien gelten während der Übergangsjahre 2020 bis 2024 noch Sonderregelungen, damit sich die Steuerbelastung für diese Unternehmen nicht abrupt erhöht. Ab 2025 werden diese gleich besteuert wie alle anderen Unternehmen und liefern dem Kanton, den Einwohner- und Kirchgemeinden höhere Steuererträge ab. Aus diesem Grund entfällt ab dem Jahr 2025 auch die befristete Ausgleichszahlung zugunsten der Einwohner- und Kirchgemeinden.

Überblick zu den finanziellen Auswirkungen ab 2025 nach dem Wegfall von Übergangsbestimmungen (in TFr.)	Kanton	Einwohnergemeinden	Kirchgemeinden
Abschaffung der Steuerprivilegien (und Sondereffekte)	1 067	1 067	226
Erhöhung der Dividendenbesteuerung	205	205	29
Einführung Minimalsteuer für Kapitalgesellschaften	187	187	40
Erhöhung maximaler Kapitalsteuersatz		300	
Senkung Gewinnsteuersatz	-2 000	-2 000	-571
Zusätzlicher Anteil direkte Bundessteuer	1 980		
Total durchschnittliche Mehr- (+)/ Mindererträge (-) pro Jahr	1 439	-241	-276

Abbildung 2: Finanzielle Auswirkungen ab 2025

Kanton Für den Kanton ergeben sich mit der Umsetzung der Steuervorlage sowohl Mehr- als auch Mindereinnahmen. Erstere resultieren aus einem zusätzlichen Anteil an der direkten Bundessteuer, gestützt auf die STAF. Hinzu kommen die jährlichen Mehrerträge infolge von Gegenfinanzierungsmaßnahmen wie dem zusätzlichen Steuersubstrat aufgrund der Aufhebung von kantonalen Steuerprivilegien, der Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 50 Prozent und der Einführung der Minimalsteuer von 500 Franken für Kapitalgesellschaften. Mindereinnahmen resultieren aus der Gewinnsteuersenkung und dem auf fünf Jahre befristeten Direktausgleich an die Gemeinden. Insgesamt erzielt der Kanton in den Übergangsjahren 2020 bis 2024 jährlich Mehrerträge von durchschnittlich rund 525 000 Franken. Nach dem Wegfall der Übergangs-

bestimmungen liefern die heute privilegiert besteuerten Unternehmen noch mehr Steuererträge ab, und der Kanton profitiert zusätzlich vom Wegfall der befristeten Ausgleichszahlungen. Somit beziffert sich der jährliche Mehrertrag ab der Steuerperiode 2025 auf rund 1 440 000 Franken.

Einwohnergemeinden

Den Einwohnergemeinden steht seit der Umsetzung der Steuerstrategie im Jahr 2009 die Hälfte des gesamten Steuersubstrats zu. Deshalb führt bei ihnen die Umsetzung der einzelnen steuerpolitischen Massnahmen im gleichen Ausmass zu Mehr- und Mindereinnahmen wie beim Kanton. Die einzelnen Gemeinden sind jedoch unterschiedlich stark betroffen, weil dies massgeblich vom prozentualen Anteil der Gewinnsteuern am Gesamtsteueraufkommen abhängt und dies von Gemeinde zu Gemeinde sehr stark variiert. Am stärksten betroffen sind die finanzstarken Gemeinden im unteren Reusstal, die aber bei der Neuansiedlung von Unternehmen in den Gewerbearealen «Werkmatt» und «Schächenwald» wieder von zusätzlichen Steuereinnahmen profitieren.

Im ersten Jahr gleicht der Kanton den Gemeinden die Mindererträge aus den tieferen Gewinnsteuereinnahmen vollständig aus. Der vom Kanton bezahlte Ausgleich nimmt jährlich gleichmässig ab und endet mit dem Ablauf der Übergangsfrist von fünf Jahren. Während der Übergangsperiode resultieren für die Einwohnergemeinden jährlich geringfügige Mindererträge von durchschnittlich 195 000 Franken. Ab der Steuerperiode 2025 betragen die Mindererträge jährlich 241 000 Franken.

Die erwähnten jährlichen Mindererträge fallen im Verhältnis zum Gesamtbudget der Einwohnergemeinden nicht ins Gewicht, sodass sich die Vorlage ohne steuerliche Mehrbelastung für natürliche Personen finanzieren lässt.

Kirchgemeinden Die Kirchgemeinden partizipieren im Umfang ihres prozentualen Anteils am Gesamtsteuersubstrat ebenfalls an den Mehr- und Mindereinnahmen. Am stärksten betroffen sind – wie bei den Einwohnergemeinden – hauptsächlich die finanzstarken Kirchgemeinden im unteren Reusstal mit Steuerfüssen unter 100 Prozent. Die jährlichen Mindereinnahmen aus der Gewinnsteuersenkung betragen in der fünfjährigen Übergangsperiode aufgrund des befristeten Direktausgleichs des Kantons durchschnittlich rund 243 000 Franken. Ab der Steuerperiode 2025 machen die Steuerausfälle jährlich rund 276 000 Franken aus. Diese bewegen sich angesichts der guten finanziellen Verfassung der am stärksten betroffenen Kirchgemeinden im unteren Reusstal in einem vertretbaren Rahmen. Wie die Einwohnergemeinden profitieren auch sie bei der Neuansiedlung von Unternehmen infolge der verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vom zusätzlich generierten Steuersubstrat. Zusammenfassend ist auch für die Kirchgemeinden die Vorlage ohne steuerliche Mehrbelastung für natürliche Personen möglich.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri anzunehmen.



GESETZ
über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz, StG)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie: f) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs;

Artikel 20 Absatz 5 (neu)

⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 77a sinngemäss anwendbar.

Artikel 22 Absatz 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Artikel 24 Absatz 2, 4 und 5 bis 8 (neu)

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien,

¹ RB 3.2211

Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grundkapital. Absatz 5 bleibt vorbehalten.

⁵ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 4 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁶ Absatz 5 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁷ Die Absätze 5 und 6 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁸ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an der die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 24 Absätze 4 bis 8 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Artikel 28 Buchstabe e

aufgehoben

Artikel 29 Buchstabe i, ia (neu), ib (neu) und m

Steuerfrei sind:

- i) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz² zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- ia) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz³ zugelassen sind;
- ib) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz⁴ zugelassen sind;
- m) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und e des Geldspielgesetzes⁵ diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.

Artikel 37 Absatz 2 und 2a (neu)

² Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

² SR 935.51

³ SR 935.51

⁴ SR 935.51

⁵ SR 935.51

^{2a} Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Diese Investitionen sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e

³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- e) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Buchstabe ia, ib und m steuerfrei sind, jedoch höchstens 5000 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbanken nach Artikel 29 Buchstabe ia werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25000 Franken abgezogen.

Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Satz

aufgehoben

Artikel 77a 2. Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (neu)

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 30 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴ Die Definition von Patenten und vergleichbaren Rechten richtet sich nach Artikel 24a Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁶.

⁵ Die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Berechnung des Gewinns nach Artikel 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁷ gelten sinngemäss, insbesondere bezüglich:

- a) Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) Dokumentationspflichten;
- d) Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e) Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Artikel 77b 3. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (neu)

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grundkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 75 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

⁶ SR 642.14

⁷ SR 642.14

Artikel 77c 4. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht (neu)

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 75 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Artikel 78a Entlastungsbegrenzung (neu)

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 77a und 269c Absatz 3 beträgt höchstens 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach Artikel 88 und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe b

aufgehoben

Artikel 87 Absatz 1, 3 und 5 (neu)

¹ Die einfache Steuer für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen beträgt:

- a) für den Kanton 2,8 Prozent des steuerbaren Reingewinns;
- b) für die Einwohnergemeinden 2,8 Prozent des steuerbaren Reingewinns;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,6 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

³ Die einfache Steuer für Korporationen beträgt für den Kanton 6,2 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

⁵ Wird bei interkantonalen oder internationalen Verhältnissen für die steuerliche Anerkennung eine Mindeststeuerbelastung auf im Kanton besteuerten Gewinnen verlangt, ist der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf das geforderte Mindeststeuermass zu erhöhen.

Artikel 88 Sachüberschrift

Gesellschaften mit Beteiligungen

Artikel 89 bis 91

aufgehoben

Artikel 93 Absatz 1 zweiter Satz

aufgehoben

Artikel 96 Absatz 1 und 4

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen entrichten den Einwohnergemeinden eine einfache Steuer von mindestens 0,01 Promille und höchstens 4,0 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

⁴ aufgehoben

Gliederungstitel nach Artikel 96

4. Kapitel **MINIMALSTEUER**

Artikel 96a (neu)

¹ Juristische Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 500 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten dem Kanton, den Einwohner- und den Kirchgemeinden eine Minimalsteuer von 500 Franken. Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach Artikel 70 sowie bei Zu- und Wegzug für die ganze Steuerperiode geschuldet.

² Von der Minimalsteuer ausgenommen sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

³ Vereine und Stiftungen entrichten keine Minimalsteuer.

⁴ Die Minimalsteuer ist zwischen dem Kanton, den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze nach Artikel 87 Absatz 1 aufzuteilen.

Gliederungstitel vor Artikel 97

5. Kapitel **ZEITLICHE BEMESSUNG**

Artikel 112

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 100 bis 103 besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.

Artikel 192 Absatz 3

³ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grundkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absätze 4 bis 8, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Artikel 208 Absatz 1^{bis} (neu)

^{1bis} In Steuerdomizilverfahren steht dieses Beschwerderecht bei interkantonalen Sachverhalten auch der zuständigen Verwaltung der Einwohnergemeinde nach Artikel 174 Absatz 1 zu.

Artikel 232b

Die zuständige Direktion bestimmt in einer Weisung die für den Erlass von Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern zuständige Behörde.

Artikel 269c Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2020 (neu)

¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode.

² Gesellschaften, die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision nach den bisherigen Artikeln 89 bis 91 als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft besteuert wurden, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels beste-

henden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert werden. Der einfache Sondersteuersatz beträgt 1,2 Prozent:

- a) für den Kanton 0,5 Prozent;
- b) für die Einwohnergemeinden 0,5 Prozent; und
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,2 Prozent.

³ Gesellschaften, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft nach den Artikeln 89 bis 91 verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision die noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts innert den nächsten fünf Jahren abschreiben. Diese Abschreibungen fallen unter die Ermässigungsbegrenzung nach Artikel 78a, soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

⁴ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung einen Beitrag zur Abfederung ihrer finanziellen Einbussen aus der Senkung der Gewinnsteuersätze. Dieser bemisst sich als Anteil der Gewinnsteuererträge juristischer Personen und nimmt über fünf Jahre ab.

⁵ Als Berechnungsgrundlage dient der durchschnittliche Gewinnsteuerertrag juristischer Personen aus den dem Rechnungsjahr vorangegangenen drei Jahren. Datengrundlage bilden die Sollstellungen (Gewinnsteuer laufendes Jahr und Gewinnsteuer Vorjahre) aus der Steuerabrechnung für die juristischen Personen.

⁶ Auf dem pro Gemeinde so errechneten durchschnittlichen Steuerertrag wird im ersten Übergangsjahr ein Beitrag von 10 Prozent ausbezahlt. Der Beitragsatz wird in der Folge jeweils um 2 Prozentpunkte pro Jahr gekürzt.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BOTSCHAFT

zum Verpflichtungskredit für die Digitalisierung Steuerprozesse natürliche Personen

(Volksabstimmung vom 20. Oktober 2019)

Kurzfassung

Die fortschreitende Digitalisierung und der zunehmende Einsatz von modernen Kommunikations- und Informationstechnologien macht auch vor dem Steuerwesen nicht halt. Die Bevölkerung, Wirtschaft und Politik erwarten von den öffentlichen Verwaltungen in der heutigen Zeit die Möglichkeit zur elektronischen Abwicklung von Dienstleistungen. In diesem Kontext sind sie verpflichtet, ihr Dienstleistungsangebot anzupassen und effizienter und effektiver zu gestalten.

Mit dem vorliegenden Kredit will der Regierungsrat den externen wie auch internen Ansprüchen an eine moderne öffentliche Verwaltung im Steuerwesen gerecht werden und sich fit für die Zukunft machen. Im Vordergrund steht dabei der Ersatz der Excel- und Papier-Steuererklärung durch eine zeitgemässe elektronische Lösung. Die Bürgerinnen und Bürger können dabei von den Vorzügen einer digitalen Steuererklärung profitieren und diese einfacher und zeitsparender ausfüllen sowie elektronisch einreichen.

Parallel dazu sollen die bis heute bestehenden Papierdossiers und das Papierarchiv elektronischen Steuereinstellungen weichen, sodass zukünftig verwaltungsintern sämtliche Steuereinstellungen elektronisch verfügbar

sind. Trotz Digitalisierung und elektronischen Hilfsmitteln besteht weiterhin die Möglichkeit, die Steuererklärung in Papierform auszufüllen und einzureichen.

Mit der Digitalisierung der Steuerprozesse von natürlichen Personen wird der Deklarationsprozess für die steuerpflichtigen Personen vereinfacht und benutzerfreundlicher gestaltet. Regierungsrat und Landrat legen den Fokus auf eine moderne Lösung, mit der neben den Bürgerinnen und Bürgern auch die Steuerbehörde effizient arbeiten kann.

Die Investitionskosten für die Umsetzung der Digitalisierung belaufen sich auf insgesamt 1 740 000 Franken. Der Gesamtbetrag beinhaltet neben den 940 000 Franken Fremdkosten für die drei Teilprojekte auch zusätzliche 800 000 Franken Personalkosten. Für die Umsetzung dieses Modernisierungsprojekts sind temporär zusätzliche personelle Ressourcen notwendig. Erst nach der erfolgreichen Umsetzung der elektronischen Steuereinstellung und der (teil-)automatisierten Veranlagung zeichnen sich personelle Einsparungen durch die Reduktion von repetitiven Arbeiten ab.

Der Landrat hat den Verpflichtungskredit am 22. Mai 2019 mit 56 zu 0 Stimmen (bei 1 Enthaltung) deutlich gutgeheissen und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, den Kredit in der Höhe von 1 740 000 Franken für die Digitalisierung der Steuerprozesse von natürlichen Personen im Kanton Uri anzunehmen.

Ausführlicher Bericht zum Verpflichtungskredit für die Digitalisierung Steuerprozesse natürliche Personen

1. Ausgangslage In der Schweiz müssen die Steuerzahler jedes Jahr ihre Steuererklärung ausfüllen und den Steuerbehörden einreichen. Diese können im Kanton Uri entweder von Hand oder mit Hilfe einer vom Amt für Steuern zur Verfügung gestellten Excel-Datei ausgefüllt werden. Es können auch kostenpflichtige Downloadlösungen von Drittanbietern verwendet werden.

Der aktuelle Papierprozess ist arbeitsintensiv und fehleranfällig, weil die Steuerbehörden die Angaben der Papier-Steuererklärungen manuell in der Steuerlösung «Nest» erfassen müssen. Zudem gilt es, die Papierdossiers bis zum Ablauf der Verjährungsfrist (zehn Jahre) aufzubewahren. Die stetig steigende Papierflut und deren Bewirtschaftung führt zu höheren Kosten, und zudem stösst das Papierarchiv allmählich an seine Grenzen.

Der Deklarations- und Veranlagungsprozess ist heute mehrheitlich durch manuelle Verarbeitung geprägt. Im digitalen Zeitalter ist diese Arbeitsweise nicht mehr zeitgemäss und bildet keine Option für die Zukunft. Im Rahmen des Projekts «URTax» führte der Kanton zusammen mit den Gemeinden eine kantons- und gemeindeübergreifende einheitliche Steuerplattform («Nest») mit einer gemeinsamen Datenbasis ein. Diese bildet – wie bereits früher kommuniziert – die Grundlage, um weitere Modernisierungsschritte anzugehen. Zum einen soll der Steuerdeklarationsprozess von natürlichen Personen digitalisiert und zum anderen der Veranlagungsprozess durch gezielte Implementierung von Programmzusätzen (teil-)automatisiert werden.

Der Kanton Uri nimmt bei der Digitalisierung des Steuerwesens im Vergleich zu anderen Kantonen keine Vorreiterrolle ein. Im Nachhinein betrachtet, wirkt sich die spätere Umsetzung finanziell nicht negativ aus. Uri profitiert im Gegenteil von der Weiterentwicklung der Tech-

nologien und kostengünstigeren Möglichkeiten, die sich heute bieten. Der vorliegende Verpflichtungskredit umfasst nicht nur die Einführung einer elektronischen Steuererklärung, sondern beinhaltet angesichts des Investitionsnachholbedarfs drei grössere Teilprojekte, die gleichzeitig umgesetzt werden sollen. Uri will mit einer modernen und zeitgemässen Steuerdeklarationslösung den Schritt ins digitale Zeitalter in Angriff nehmen.

2. Lösungs- beschreibung

Der Verpflichtungskredit umfasst die drei nachstehend umschriebenen Teilprojekte. Aus Prozesssicht ist deren Umsetzung schrittweise anzugehen.

2.1 Elektronische Steuererklärung

Die Evaluation und Einführung einer elektronischen Steuererklärung bildet den Hauptbestandteil der Vorlage. Die neue Steuerklärungssoftware muss die heute gängigen Technologien und Sicherheitsstandards unterstützen. Künftig müssen die Abwicklung des Deklarationsverfahrens und die Weiterverarbeitung ohne Systembruch möglich sein. Im Zentrum steht eine webbasierte Anwendung, die ein elektronisches Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung (inklusive Belege) sowie eine elektronische Weiterverarbeitung ermöglicht. Dabei sind die relevanten Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit einzuhalten.

Die elektronische Steuererklärung bietet gegenüber der heutigen Lösung bereits beim Ausfüllen verschiedene Annehmlichkeiten wie die Unterstützung durch einen Assistenten oder die automatische Steuerberechnung. Die digitale Lösung muss auch einen Zugriff für rechtliche Vertreter gewährleisten. Schliesslich können die Steuerbehörden die elektronisch eingereichten Steuerdaten ohne manuelle Eingriffe direkt mit der bestehenden Steuersoftware «Nest» weiterverarbeiten. Deshalb setzt sich die Finanzdirektion zum Ziel, mittels verschiedener Informationskanäle möglichst viele steuerpflichtige Personen für die elektronische Steuerklärung

rung zu begeistern. Vor diesem Hintergrund wird die Excel-Steuererklärung künftig nicht mehr angeboten.

Die Einführung der elektronischen Steuererklärung ist auf das Kalenderjahr 2022 für die Steuerperiode 2021 geplant. Personen, die ihre Steuererklärung weiterhin von Hand ausfüllen und nicht von der elektronischen Deklaration profitieren wollen, können sie weiterhin auf dem herkömmlichen Papierweg einreichen.

2.2 Elektronisches Steuerdossier/ Scanning

Das klassische Papierdossier wird durch ein vollständig elektronisches Steuerdossier abgelöst. Das Amt für Steuern kann dazu die bestehende Archiv-Software verwenden, muss diese aber um die erforderlichen Funktionalitäten erweitern. Die elektronisch eintreffenden Steuererklärungen werden automatisch und ohne Zusatzaufwand elektronisch archiviert. Einzig die auf dem herkömmlichen Papierweg eingereichten Dokumente müssen noch eingescannt und im elektronischen Archiv abgelegt werden.

Ab der Steuerperiode 2021 arbeiten die Steuerbehörden nur noch mit elektronischen Steuerdossiers. Aus Kosten-/Nutzen-Überlegungen werden vor Einführung der elektronischen Steuererklärung nur die zwei vorangehenden Steuerperioden 2019 und 2020 eingescannt. Die restlichen Papierdossiers verbleiben während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Papierarchiv bestehen.

2.3 Anpassungen an bestehender Steuersoftware «Nest»

Um die notwendigen Effizienzsteigerungen verwaltungsintern zu erreichen, sind Anpassungen an der bestehenden Steuersoftware «Nest» notwendig. Dies beinhaltet einerseits die Implementierung eines Regelwerks zur (teil-)automatisierten Veranlagung und andererseits die Überarbeitung der einzelnen Ziffern in der Veranlagungssoftware.

Der Kanton setzt sich mit der (teil-)automatisierten Veranlagung zum Ziel, eine möglichst hohe Anzahl von elektronischen Steuererklärungen ohne manuelle Eingriffe zu veranlagern. Dies ist vor allem bei einfacheren Steuerfällen möglich. In komplexeren Fällen können die Mitarbeitenden des Amts für Steuern auf die Unterstützung der (teil-)automatisierten Veranlagung zählen. Dies wirkt sich positiv auf einen schnelleren Veranlagungsprozess aus und ermöglicht künftig personelle Einsparungen infolge der Reduktion von repetitiven Arbeiten.

3. Nutzen der Digitalisierung der Steuerprozesse von natürlichen Personen im Kanton Uri

Die Umsetzung des Projekts bietet den steuerpflichtigen Personen des Kantons Uri und den Steuerbehörden zahlreiche Vorteile. Nachfolgend werden die wichtigsten genannt.

3.1 Nutzen für steuerpflichtige Personen

- Vollständig elektronische Steuererklärung einschliesslich Belege
- Benutzerfreundliche Lösung
- Vereinfachter Deklarationsprozess mit Integration der Wegleitung
- Übernahme von Daten aus Vorperiode
- Ausfüllen der Steuererklärung im gewohnten Umfeld jederzeit möglich
- Kein Download und keine Installation notwendig
- Ausfüllen der Steuererklärung mit Computer, Smartphone oder Tablet möglich
- Integration von diversen Services (z. B. Wertschriften-Kurslisten)
- Erfüllung der Ansprüche und Erwartungen an eine digitale Verwaltung

3.2 Nutzen für Steuerbehörden

- Daten vollständig digital verfügbar, unabhängig von Zeit und Ort
- Höhere Qualität der Steuerdaten
- Schnellere Durchlaufzeiten
- Effizienzsteigerung im Veranlagungsprozess
- Optimierung des Personalressourceneinsatzes durch Wegfall von repetitiven Arbeiten
- Höhere Qualität bei Auskünften infolge elektronischer Verfügbarkeit von Akten
- Kosteneinsparungen infolge Wegfalls des Papieraktenhandlings und Ersatz des klassischen Papierarchivs
- Reduktion von Fehlerpotenzial durch Reduktion von manuellen Eingriffen

Mit der fortschreitenden Digitalisierung nimmt die Komplexität sowohl aus organisatorischer wie auch technischer Hinsicht innerhalb der Verwaltung zu. Im Gegenzug kann allerdings der heute zeitintensive Deklarationsprozess für die steuerpflichtigen Personen massiv vereinfacht und benutzerfreundlicher ausgestaltet werden. Bewusst wird der Fokus auf eine moderne und zukunftsorientierte Lösung gelegt, die den steuerpflichtigen Personen und gleichzeitig den Steuerbehörden einen spürbaren Mehrwert verschafft.

4. Kosten

Die Kosten der Kreditvorlage basieren auf Richtofferten von potenziellen Anbietern und beinhalten die Mehrwertsteuer von 7,7 Prozent. Die Investitionskosten von total 1 740 000 Franken setzen sich aus 940 000 Franken Fremdkosten und zusätzlichen 800 000 Franken Personalkosten zusammen:

Bezeichnung/Thema	Betrag in CHF
1. Elektronische Steuererklärung	340 000
2. Elektronisches Steuereossier/Scanning	113 000
3. Anpassungen an bestehender Software «Nest» und Infrastruktur	204 000
4. Projektabwicklung/Marketing/Schulung/Unvorhergesehenes	283 000
5. Zusätzliche Personalkosten (2020 bis 2024)	800 000
Total Verpflichtungskredit	1 740 000

Tabella 1: Zusammenstellung der Investitionskosten

Zur Abwicklung dieses anspruchsvollen und vielschichtigen Organisations- und Modernisierungsprojekts werden im Vorlauf sowie während der Transformationsphase ins digitale Zeitalter für die Jahre 2020 bis 2024 zusätzliche personelle Ressourcen benötigt. Erst nach der erfolgreichen Umsetzung des Projekts sind personelle Einsparungen bei der heute klassischen Veranlagungstätigkeit möglich. Diese hängt massgebend von der Akzeptanz und der Einreichquote der elektronischen Steuererklärung ab. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Entwicklung der Personalressourcen während der Transformationsphase für die Jahre 2020 bis 2028:

Ressourcenschätzung	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
+/- Vollzeitstellen pro Jahr	0.8	1.7	2.3	2.2	1.0	-0.3	-0.4	-1.0	-1.0
Projektbezogene Personalkosten (in TFr.)	80	170	230	220	100				
Zusätzliche Personalkosten (in TFr.) sind im Verpflichtungskredit enthalten	800								

Tabella 2: Entwicklung der Personalressourcen für die Jahre 2020 bis 2024 (Verpflichtungskredit) und nach erfolgreicher Umsetzung (2025 bis 2028)

Die Steuerbehörden können bei der Digitalisierung der Steuerprozesse auf bereits in anderen Kantonen erprobte Lösungen zurückgreifen. Dies erweist sich im Nachhinein betrachtet als Vorteil, weil der Kanton dadurch verhältnismässig hohe Kosten einsparen konnte. Gleichwohl weist das Amt für Steuern im Vergleich zu anderen Kantonen einen beachtlichen Investitionsnachholbedarf aus, weshalb die Initialkosten nicht losgelöst als alleiniges Kriterium betrachtet werden dürfen. Entscheidend ist das Gesamtpaket, das sowohl für die Bürgerinnen und Bürger des Kantons als auch für die Verwaltung einen erheblichen Mehrwert schafft. Die gewünschte Effizienzsteigerung lässt sich erst nach der erfolgreichen Umsetzung des Gesamtprojekts mittel- bis längerfristig erzielen.

5. Terminplan

Das Amt für Steuern wird die im Verpflichtungskredit genannten Arbeiten schrittweise umsetzen. Nachfolgend ist der voraussichtliche Terminplan beschrieben. Verpflichtungen gegenüber Drittanbietern können erst eingegangen werden, wenn der Kredit vom Volk gutgeheissen wird.



Zeitpunkt	Beschrieb
20. Oktober 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Volksabstimmung (Verpflichtungskredit)
Ende 2019	<ul style="list-style-type: none"> • Projektstart elektronisches Steuerdossier/Scanning
Anfang 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Projektstart Anpassungen an bestehender Steuersoftware «Nest», 1. Phase: Überarbeitung Veranlagungsziffern
Mitte 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Projektstart elektronische Steuererklärung
Ende 2020	<ul style="list-style-type: none"> • Go Live/Abschluss elektronisches Steuerdossier/Scanning
Anfang 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Go Live/Abschluss Überarbeitung Veranlagungsziffern
Anfang bis Ende 2021	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung elektronische Steuererklärung
Anfang 2022	<ul style="list-style-type: none"> • Go Live/Abschluss elektronische Steuererklärung (für Steuerperiode 2021)
Anfang 2024	<ul style="list-style-type: none"> • Projektstart Anpassungen an bestehender Steuersoftware «Nest», 2. Phase: Einführung (teil-)automatisierte Veranlagung* <i>*Aufgrund Abhängigkeiten zu weiteren Projekten im Bereich von «Nest» ist der Projektstart erst ab 2024 möglich.</i>
Ende 2024	<ul style="list-style-type: none"> • Go Live/Abschluss (teil-)automatisierte Veranlagung

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem Verpflichtungskredit für die Digitalisierung Steuerprozesse natürliche Personen im Kanton Uri zuzustimmen.



KREDITBESCHLUSS über die Digitalisierung Steuerprozesse natürliche Personen

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c der Verfassung des Kantons Uri¹

beschliesst:

I.

Zur Digitalisierung der Steuerprozesse der natürlichen Personen wird ein Verpflichtungskredit von 1 740 000 Franken bewilligt.

II.

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹ RB 1.1101

**Nicht vergessen:
am 20. Oktober 2019
zur Urne!**

